

4 POLITISCHES MANDAT DER VERFASSTEN STUDENTENSCHAFT

4.1 Ableitung des politischen Mandats

Unter dem politischen Mandat wird die Kompetenz der verfassten Studentenschaft verstanden, zu allgemein-politischen Fragen Stellung zu nehmen, also auch zu Fragen, die nicht hochschulbezogen sind.

Die Frage nach dem politischen Mandat der Studentenschaft ist erst seit den 60er Jahren aktuell. Zuvor gab es zwar auch Erklärungen der Studentenschaften, so z.B. im Zusammenhang mit der Teilung Deutschlands (so bestand bei jedem ASTA ein Referat für gesamtdeutsche Fragen). Auch auf den jährlichen Mitgliederversammlungen und den regelmäßig durchgeführten Studententagen des VDS wurden Resolutionen zu allgemein-politischen Fragen beschlossen. Seit Jahren hatten sich die Studentenschaften zu politischen Fragen wie den Bau der Berliner Mauer, zum 17. Juni, gegen totalitäre Regime und so auch noch in jüngster Vergangenheit zu der Besetzung der CSSR durch Truppen des Warschauer Pakts geäußert. Antikommunistisches Engagement wurde als politische und demokratische Tugend gewertet und ausdrücklich anerkannt.

Die Frage des politischen Mandats wurde erst gestellt, als linke politische Gruppen die Mehrheiten in den Studentenparlamenten übernahmen und sich engagiert mit allgemein-politischen Fragen wie den Vietnam-Krieg, der Notstandsgesetzgebung und der gesellschaftlichen Struktur der Bundesrepublik beschäftigten.

Als Antwort auf diese Aktionen ergaben sich bei einigen Länderregierungen Bestrebungen, die verfasste Studentenschaft aufzulösen (siehe auch Ziff. 3.1 und 3.9).

Gegen die Ausübung des politischen Mandats der Studentenschaft wird vorgebracht, damit würde die Koalitionsfreiheit und die Meinungsfreiheit der in einem Zwangsverband zusammengeschlossenen Studenten verletzt. Die Studentenschaft wie auch die Hochschule seien beide ein Teil der mittelbaren Staatsverwaltung¹), womit die Grundsätze, die von der Rechtsprechung zum Gemeinderecht entwickelt wurden, wonach die Gemeinden sich allgemein-politisch nicht äußern dürfen, auf die Studentenschaften als Gliedkörperschaften der Hochschulen übertragen werden sollen. Demgegenüber bleibt unbestritten, daß den Studentenschaften im Falle einer ernsten Krise der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik eine Stützung der rechtsstaatlichen Freiheit zufallen würde²). Es ist daher nicht unzulässig, die Frage zu stellen, „ob es nicht doch Fälle gibt, in denen so etwas wie ein politisches Mandat der verfassten Studentenschaft anerkannt werden sollte“³).

Aufgabe der Hochschule ist es, Forschung und Lehre zu fördern, hieraus kann nicht gefolgert werden, daß die Wissenschaft apolitisch ist. Vielmehr kann sich die Wahrheitssuche als Ziel von Lehre und Forschung nicht allein auf die „keimfreie Sphäre des Ideellen“⁴) beschränken. „Der politische Bildungsauftrag der Hochschule wird nicht nur von eigens geschaffenen politik-wissenschaftlichen Lehrstühlen erfüllt, er muß vielmehr auch von den Studenten selbst wahrgenommen werden. Dann ist es aber nur konsequent, daß die so vermittelte politische Bildung in die Praxis umgesetzt und nicht auf den hochschul-politischen Bereich beschränkt bleibt, der sich ohnehin kaum von der allgemeinen Politik sorgfältig trennen läßt“⁵).

Die Wissenschaft hat politische Dimension, denn jede wissenschaftliche Tätigkeit und Erkenntnis hat gesellschaftliche d.h. politische Ursachen und Wirkungen. Mit Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG, der die Freiheit der Wissenschaft an die Treue zur Verfassung knüpft, wird anerkannt, daß auch der politische Raum der Wissenschaft offensteht⁶). Dieser Erkenntnis kann sich die Hochschule auf Dauer nicht entziehen, wenn sie sich nicht eines Tages der Möglichkeit beraubt sehen will, eigene wissenschaftliche Zielvorstellungen zu entwickeln.

Aus der Treue zur Verfassung ergibt sich aber nicht nur die Legitimation, sondern auch die Verpflichtung der Hochschule, für elementare und demokratische Freiheitsrechte einzutreten. Werden sie mißachtet, so muß die Hochschule handeln, wenn sie ihren eigenen Werten glaubhaft bleiben will.

Ein politisches Mandat in diesem Sinne steht der Hochschule zu. Damit kann auch die Studentenschaft als Gliedkörperschaft der Hochschule ein in diesem Sinne umrissenes politisches Mandat wahrnehmen, vorausgesetzt, daß ein entsprechender auf demokratische Weise zustande gekommener Beschluß der Organe der Studentenschaft vorliegt.

4.2 Stellungnahme des hessischen Kultusministers zur Wahrnehmung eines allgemein-politischen Mandats durch die Studentenschaften an den hessischen Hochschulen

Die Studentenschaften stehen gemäß § 35 des Hochschulgesetzes (HHG) unter der Rechtsaufsicht des Landes. Die Rechtsaufsicht wird von den Präsidenten der Universitäten als Aufsichtsbehörden und vom Kultusminister als oberster Rechtsaufsichtsbehörde ausgeübt. Daraus folgt, daß sich meine Kompetenzen darauf beschränken, die Rechtmäßigkeit der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht durch die Universitätspräsidenten zu überwachen, soweit nicht ein Fall des Selbsteintrittsrechts vorliegt.

Die Mittel der Rechtsaufsicht sind in den §§ 37 und 38 HHG abschließend geregelt. Danach können die Aufsichtsbehörden Auskunft über einzelne Angelegenheiten verlangen. Sie können Beschlüsse der Organe der Studentenschaften, die das Recht verletzen, beanstanden und aufheben. Ferner können sie im Falle von Pflichtverletzungen der Studentenschaftsorgane nach vorheriger sofort vollziehbarer Anordnung und nach Fristablauf an deren Stelle die notwendigen Maßnahmen treffen, insbesondere die erforderlichen Vorschriften erlassen. Soweit diese Befugnisse gegenüber Organen der Studentenschaften nicht ausreichen, können sie schließlich Beauftragte bestellen, die die Befugnisse von Organen der Studentenschaften oder einzelner Mitglieder von Organen ausüben. Weitere Zwangsmaßnahmen sieht das Hochschulgesetz nicht vor, insbesondere fehlt es an zweckentsprechenden Aufsichtsmitteln, wenn gegen rechtswidriges tatsächliches Verhalten der Organwalter, beispielsweise bei Aufruf zu Störungen, ein **Unterlassen** erzwungen werden soll. Die schärfste Rechtsaufsichtsmaßnahme, die Bestellung eines Staatsbeauftragten und die damit verbundene Suspendierung der gewählten Studentenschaftsorgane, kann aus hochschulrechtlichen Überlegungen heraus wegen der Funktionsfähigkeit der Universitäten nicht schon bei jeder Aufgabenüberschreitung des Allgemeinen Studentenausschusses, sondern nur im äußersten Notfall in Betracht kommen. Die Möglichkeit der Ersatzvornahme scheidet bei solchen Sachlagen ebenfalls aus, da ein Unterlassen gefordert wird. Die Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Durchsetzung von Maßnahmen der Rechtsaufsicht ist rechtlich nicht möglich, denn nach § 73 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) darf gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts nur vollstreckt werden, soweit dies auf Grund von Rechtsvorschriften ausdrücklich zugelassen ist. Das ist für Studentenschaften nicht der Fall. Lediglich im Wege der einstweiligen verwaltungsgerichtlichen Anordnung ist es, falls das Rechtsschutzbedürfnis bejaht wird, möglich, daß gegen die Studentenschaften nach vorheriger Androhung ein Zwangsgeld verhängt wird (Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Januar 1974 – VI TG 66/73).

Da § 35 Satz 2 HHG die funktionale Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden regelt und die Studentenschaften ein von den Verwaltungsgerichten nachprüfbares Recht haben, daß der gesetzlich festgelegte Instanzenzug eingehalten wird, kann ich als oberste Rechtsaufsichtsbehörde grundsätzlich keine Rechtsaufsichtsmaßnahmen gegen die Studentenschaften unter Ausschaltung der Universitätspräsidenten treffen. Dies würde einen Selbsteintritt der obersten Rechtsaufsichtsbehörde in die Zuständigkeit der Universitätspräsidenten darstellen. Der Selbsteintritt würde zur Verkürzung des Rechtsbehelfszuges führen, denn die Studentenschaften würden dadurch eine Instanz verlieren. Im übrigen ist gegen Verwaltungsakte der Universitätspräsidenten Widerspruch einzulegen, bevor die Klage erhoben werden kann. Dagegen entfällt das Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsakte des Kultusministers nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 VwGO.

Ein Selbsteintritt ist nur dann zulässig, wenn er gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich gestattet ist. Der Selbsteintritt ist zum Beispiel in § 62 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209), nicht jedoch im Hessischen Hochschulgesetz vorgesehen. Gewohnheitsrechtlich ist der Selbsteintritt gestattet bei Gefahr im Verzug, bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung der nachgeordneten Instanz oder wenn überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles es erfordern. Da bisher die Präsidenten als untere Rechtsaufsichtsbehörden willens und in der Lage waren, im Rahmen des rechtlichen zulässigen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, waren Rechtsaufsichtsmaßnahmen im Wege des Selbsteintritts bisher von mir nicht zu ergreifen. Im übrigen ist zu bemerken, daß in vielen Fällen die zu ergreifenden Maßnahmen zwischen den Präsidenten und mir erörtert und abgesprochen worden sind.

Auf Antrag des Präsidenten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main sind in letzter Zeit zwei gerichtliche Untersagungsanordnungen mit Zwangsgeldandrohungen ergangen:

1. Durch Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Januar 1974 – VI TG 66/73 – wurde der Studentenschaft der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt:
 - a) Vorlesungsveranstaltungen von Professor Dr. Engels zu stören, zu solchen Störungen aufzurufen, solche Störungen durch andere anzukündigen oder auf andere Weise zu unterstützen;

- b) zum Boykott der Vorlesungen von Professor Dr. Engels aufzurufen, dahingehende Boykottaufrufe anderer bekanntzugeben oder in anderer Weise zu unterstützen.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Buchst. a) und b) wurde der Studentenschaft der Universität die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000 DM angedroht.

2. Durch Beschluß des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 28. Januar 1974 — II/1 — G 20/74 — wurde der Studentenschaft der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, Lehrveranstaltungen der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität zu stören, zu solchen Störungen aufzurufen, solche Störungen auf andere Weise zu unterstützen oder an ihnen mitzuwirken; insbesondere zum „Streik“ oder zum „Boykott“ von Lehrveranstaltungen aufzurufen oder hieran mitzuwirken. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde der Studentenschaft der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000 DM angedroht.

Auf Grund dieser Rechtsprechung und der zu Frage 1 genannten Gründe ist es im Wege der Rechtsaufsicht nicht möglich, Untersagungsanordnungen mit Zwangsgeldandrohungen über die Verwaltungsgerichte zu erwirken. Rechtsgrundlage der erwähnten Entscheidungen waren nicht die Bestimmungen über die Rechtsaufsicht, sondern das zwischen der Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts und der Studentenschaft als deren Gliedkörperschaft bestehende hochschulrechtliche Grundverhältnis. Im übrigen hat der Universitätspräsident die beiden Verwaltungsstreitverfahren im Einvernehmen mit mir geführt.

Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen im Einzelfall durch die unteren Rechtsaufsichtsbehörden zu ergreifen sind, steht in deren pflichtgemäßen Ermessen und richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel.

So hat beispielsweise jüngst der Präsident der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main den Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses mit Verfügung vom 25. Februar 1974 vorläufig untersagt, über die finanziellen Mittel der Studentenschaft zu verfügen. Zahlungen aus Geldern der Studentenschaft dürfen nur bei unaufschiebbaren Zahlungsverpflichtungen der Studentenschaft erfolgen. Die Entscheidung darüber hat sich der Präsident vorbehalten und dem Kanzler der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität die Ausübung seiner Befugnis, die Gelder der Studentenschaft zu verwalten, mit Verfügung vom 26. Februar 1974 ausdrücklich übertragen. Mit Ergänzungsverfügung vom 26. Februar 1974 hat der Universitätspräsident dem Allgemeinen Studentenausschuß ferner vorläufig untersagt, neue Verpflichtungen mit finanziellen Auswirkungen zu Lasten der Studentenschaft einzugehen.

Den gegen die Verfügung vom 25. Februar 1974 eingelegten Widerspruch des Allgemeinen Studentenausschusses hat der Präsident der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität mit Widerspruchsbescheid vom 27. Februar 1974 zurückgewiesen. Die Studentenschaft der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität hat daraufhin Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main erhoben und außerdem beantragt, die angeordnete sofortige Vollziehung aufzuheben. Eine gerichtliche Entscheidung hierüber ist bisher nicht ergangen.

Mit Verfügung vom 4. März 1974 hat der Präsident der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität der Studentenschaft unter anderem die Verpflichtung auferlegt, Druckwerke, die mit den technischen Einrichtungen der Studentenschaft gedruckt oder auf andere Weise vervielfältigt werden sollen, darauf zu überprüfen, ob ihr Inhalt strafrechtlich relevant ist. Gleichzeitig ist ihr untersagt worden, solche Druckaufträge entgegenzunehmen oder die Selbstherstellung zu gestatten.

4.3 Ist ein Flugblatt mit dem DGB erlaubt? (FR vom 3.8.1974)

Darf ein Allgemeiner Studentenausschuß (AStA) als Exekutivorgan der gewählten Studentenschaftsvertretung einer Hochschule zusammen mit dem DGB ein Flugblatt herausgeben, auf dem die DGB-Forderungen zur Reform des Jugendarbeitsschutzgesetzes verbreitet werden? Darf der AStA seine Meinung zur Reform des § 218 auf einem Flugblatt kundtun?

An der „Westfälischen Wilhelms-Universität“ Münster treiben die unterschiedlichen Ansichten von Rektor und AStA über die — an den zitierten Themen aufgeworfene — Frage nach dem Recht des AStA, das „allgemeinpolitische Mandat“ in Anspruch zu nehmen, dem Konfliktpunkt zu. Rektor Werner Knopp, der dieses Amt bald mit dem Sessel des Präsidenten der Westdeutschen Rektorenkonferenz vertauschen wird, hat jedenfalls den AStA mit Schreiben vom 12.7.1974 aufgefordert, ihm bis zum 2.9. mitzuteilen, wieviel Geld der AStA für die Herstellung der genannten Flugblätter oder zur Unterstützung der „Initiative § 218“ aus dem durch Studenten-Beiträge finanzierten AStA-Etat verbraucht hat.

Zugleich mahnte Knopp Zahlen über die Kosten an, die dem AStA für bereits im Oktober 1973 beanstandete Flugblätter zu Themen wie „Chile“ und „Portugiesische Kolonien“ entstanden seien. Vor allem aber drohte Magnifizenz mit Maßnahmen für den Fall künftiger Wiederholungstaten: soviel Geld wie der AStA in Wahrnehmung des allgemeinpolitischen Mandats mutmaßlich verwendet haben werde, wolle man von jenem studentischen Beitrag einbehalten, der bei Rückmeldung und Immatrikulation fällig ist.

Rechtlich sitzt Magnifizenz am längeren Hebel, da Universitäts- wie Studentenschaftssatzung wie auch das Landesrecht dem AStA die Wahrnehmung allgemeinpolitischer Belange verwehren. Der AStA freilich vermag die Trennung in „allgemeinpolitische“ und „hochschulpolitische“ Interessenvertretung nur als willkürlich aufzufassen, da Hochschulpolitik stets in die „allgemeine“ Politik eingebettet sei (Beispiel: studentische Wohnungsnot – „Aspekte der Kommunal-, Wohnungsbau-, Konjunktur- und der Bildungspolitik müssen dabei angesprochen werden“). Wer, so meint der AStA, die Satzungsaufgabe „Pflege der internationalen studentischen Beziehungen“ auf Folklore-Austausch reduzieren wolle, verlange Schweigen zu Terror und Mord auch an Kommilitonen. Schließlich verwies der AStA in einem Brief an den Rektor auf die historischen Versäumnisse der unpolitischen Universitäten vor und im Dritten Reich sowie auf die Tatsache, daß die Wahrnehmung des allgemeinpolitischen Mandats bis vor wenigen Jahren unumstritten war und Proteste zum 13. August 1961 oder zum Einmarsch in die CSSR keinerlei Anstoß erregt hätten.

In der Tat gab Knopp dem AStA „gern“ zu, daß er diesen „Standpunkt in manchen Aspekten verstehen“ könne, ohne allerdings von seiner Rechtsauffassung abzugehen und auf eine „vernünftige“ Grenzziehung zwischen allgemeinpolitischem und hochschulpolitischem Mandat zu verzichten.

Das Unbehagen Knopps ist nur zu verständlich, wurde er doch als Rechtsaufsichtsinstanz in allen Fällen aufgrund von politisch motivierten Ersuchen zum Einschreiten tätig: etwa im Oktober 1973 nach Aufforderung von – so der AStA – drei RCDS-Mitgliedern des Studentenparlaments.

Der in vielem exemplarische Konflikt in Münster dürfte auch mit der Verwirklichung der angedrohten Maßnahmen des Rektors nicht aus der Welt zu schaffen sein, weil eine „vernünftige“ Grenzziehung aufgrund der hochschulinternen „allgemeinpolitischen“ Auseinandersetzungen im konkreten Fall kaum einvernehmlich zustande kommen wird. Ob die Entscheidung der anstehenden Prozesse über die Rechtmäßigkeit von Beitragszahlungen der ASten an den – das allgemeinpolitische Mandat zeitweilig von radikal linker Position her praktizierenden – Verband Deutscher Studentenschaften (VDS) das weniger juristische als vielmehr politisch-moralische Dilemma wird beheben können, ist wenig wahrscheinlich. Der Münsteraner AStA wartet vorerst gelassen ab und will im Wintersemester dieses Thema stark in die hochschulpolitische Diskussion vor Ort einbringen.

HARTWIG SUHRBIER

4.4 Ein Schlag gegen den VDS

(Ein Kommentar von Günther Deschner Welt 29.6.1974)

Der Allgemeine Studenten-Ausschuß (AStA) der Hamburger Universität muß nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts der Hansestadt aus seinem Dachverband, dem Verband Deutscher Studentenschaften (VDS), austreten. Dieses sensationelle Urteil untersagt dem Hamburger AStA auch, weiterhin Mitgliedsbeiträge an den Dachverband abzuführen oder ihn mit sonstigen Geld- oder Sachmitteln zu unterstützen. Der VDS nämlich, so entschied das Gericht im Sinne der Kläger, habe auf dem Boden der Hochschule „im wesentlichen gesellschaftspolitische Ziele verfolgt, die mit einer reinen Interessenvertretung der Studenten nichts mehr zu tun haben“.

Dem Urteil kommt in dreierlei Hinsicht besondere Bedeutung zu. Sein außerordentlicher juristischer Wert liegt darin, daß nach einer langen Reihe erstinstanzlicher Urteile, zuletzt vom Münchner Verwaltungsgericht im März dieses Jahres, nun zum erstenmal eine Oberinstanz im Sinne der Kläger entschieden hat. Zwar will auch der Hamburger AStA, der das Gericht „objektiv als Handlanger der reaktionären Kreise“ diffamiert, eifrig nach einem Revisionsgrund suchen, mit dem er dieses Urteil aufheben könnte. Selbst wenn ihm dies gelänge, wäre man damit dennoch bereits auf der letzten Sprosse des Instanzenweges angelangt, dem Bundesverwaltungsgericht in Berlin, das nach Lage der Dinge die Substanz der Urteile der Vorinstanzen kaum in Frage stellen dürfte.

Die politische Bedeutung des Hamburger Spruchs ist womöglich noch höher zu veranschlagen als seine juristische. Je mehr AStAs nämlich daran gehindert werden, erhebliche Beträge an ihren Dachverband

abzuführen, desto geringer wird das Vermögen des VDS, seine dubiose politische Aktivität im Dienste des Linkskartells fortzusetzen. Als Kostprobe dieser Arbeit mögen die VDS-Kampagnen „zur Aufklärung über den aggressiven Charakter der NATO“ und sein „Anti-Imperialismus- und Anti-Kolonialismus-Programm“ genügen. Der gegenwärtige Vorstand des VDS bildet eine Volksfront-Kumpanei: Ihr gehört für die Juso-Hochschulgruppen ein SPD-Mitglied, für den MSB Spartakus ein DKP-Mitglied, ein Vertreter des ebenfalls marxistischen Sozialistischen Hochschulbundes (SHB) und für den Liberalen Hochschulverband ein Mitglied der FDP an. Wer diesem Verband den Geldhahn zudreht, der macht sich um die Entpolitisierung und Befriedung der Universität verdient. Zu hoffen bleibt dabei freilich, daß dann nicht erneut der Staat in die Bresche springt, wie es von Parlamentariern der SPD erwogen wird.

Der dritte Aspekt des Hamburger Urteils liegt in seiner psychologischen Bedeutung. Denn es waren nicht Kontrollorgane des Staates, die als Kläger aufgetreten sind, sondern zwei Studenten der Jurisprudenz haben in eigener Initiative diesen Erfolg errungen. Sie zeigen, wozu der einzelne noch fähig ist, der sich den Zwängen der Anpassung nicht beugt, wenn er die Mittel nur konsequent ausschöpft, die ihm das Instrumentarium des Rechtsstaates bietet. Immer mehr Studenten, die den linksradikal bestimmten VDS nicht mehr als ihre Interessenvertretung verstehen, sollten ihrem Beispiel folgen. Es wäre durchaus möglich, den VDS bankrott zu klagen.

4.5 Literatur

Buck, Hansjörg/Wolfgang Maurus/Wulf Thommel, Studentische Interessenvertretung in einem demokratischen Hochschulwesen. Bochum 1971 (Weinheimer Senioren-Convent)

Adam, Heribert, Studentenschaft und Hochschule, Frankfurter Beiträge zur Soziologie, Band 17, Frankfurt 1965

Preuß, Ulrich K., Das politische Mandat der Studentenschaft, Frankfurt 1969 (edition Suhrkamp 317)

Wider die Untertanenfabrik, Handbuch zur Demokratisierung der Hochschule, Hrsg. Stephan Leibfried, Köln 1967

Zum politischen Mandat der verfassten Studentenschaften, Verband Deutscher Studentenschaften, Hochschulpolitische Materialien 20, Bonn 1970

5 DER VERBAND DEUTSCHER STUDENTENSCHAFT

5.1 Was ist der VDS?

Der VDS wurde am 30. Januar 1949 in Marburg von Vertretern der Allgemeine Studentenausschüsse (AStA) der westdeutschen und West-Berliner Universitäten und Hochschulen gegründet.

Vorausgegangen waren erfolglose Bemühungen, die mitteldeutschen Studentenschaften in den Verband mit einzubeziehen. Spätere Bemühungen um die Erreichung dieses Zieles scheiterten an der Haltung der Freien Deutschen Jugend (FDJ), dem Jugendverband der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED).

Bis zur 20. ordentlichen Mitgliederversammlung (oMV) des VDS im März 1968 in München verstand sich der VDS als Repräsentant einer pluralistisch strukturierten Studentenschaft und vertrat die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder (der AStA als Zwangskörperschaften der Studenten).

Auf der 20. oMV in München hat sich der VDS zu einem „sozialistischen Kampfverband“ entwickelt, der die pluralistische Struktur unserer Gesellschaft leugnet und die „subjektiven Interessen einer Minderheit zu den objektiven Interessen der Mehrheit“ erklärte. Diese Entwicklung sei historisch kurz dargestellt:

Dem VDS gehörten bis zur 20. oMV in München im Jahre 1968 fast alle Studentenschaften an, die als zwangsverfasste Organisation ca. 300.000 Studenten repräsentierte. Die Mitgliedschaft wurde nach der Satzung des VDS vom 1. April 1966 geregelt. Seiner Rechtskonstruktion nach ist der VDS ein rechtsfähiger Verein im